

Sondermaßnahme nach Art. 22 Abs. 1 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz
zum Erwerb der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grundschulen
- Informationsblatt -

Bewerber mit einer Ersten Lehramtsprüfung für andere Lehrämter

Bei Bewerbern mit einer Ersten Lehramtsprüfung für andere Lehrämter kann unter Einbeziehung des bereits erfolgreich studierten Fachs Erziehungswissenschaften sowie eines Unterrichtsfachs als Unterrichtsfach gemäß § 35 Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen gemäß Art. 22 Abs. 1 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) unter folgenden Maßgaben festgestellt werden:

Die fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen in der Didaktik der Grundschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen müssen im Rahmen eines Studiums für das Lehramt an Grundschulen nach § 36 LPO I noch erbracht werden. Dieses Studium ist mit der Teilprüfung der Ersten Lehramtsprüfung für das Lehramt an Grundschulen im Fach Didaktik der Grundschule nach § 36 Abs. 3 LPO I abzuschließen.

Bewerber mit einer Lehramtsbefähigung für andere Lehrämter

Bei Bewerbern mit einer Lehramtsbefähigung für andere Lehrämter kann unter Einbeziehung des bereits erfolgreich studierten Fachs Erziehungswissenschaften sowie eines Unterrichtsfachs als Unterrichtsfach gemäß § 35 Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen gemäß Art. 22 Abs. 1 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) unter folgenden Maßgaben festgestellt werden:

Die fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen in der Didaktik der Grundschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen müssen im Rahmen eines Studiums für das Lehramt an Grundschulen nach § 36 LPO I noch erbracht werden. Dieses Studium ist mit der Teilprüfung der Ersten Lehramtsprüfung für das Lehramt an Grundschulen im Fach Didaktik der Grundschule nach § 36 Abs. 3 LPO I abzuschließen.

Für Studienplatzbewerberinnen und -bewerber werden nach Art. 5 Abs. 3 Nr. 4 BayHZG derzeit 4% der Studienplätze reserviert (Vorabquote für Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium).

Sofern die gewählte Fächerverbindung das Fach Katholische oder Evangelische Religionslehre als Unterrichtsfach aufweist bzw. im Rahmen des Fachs Didaktik der Grundschule das Fach Katholische oder Evangelische Religionslehre gewählt wird, sind als ergänzende Leistungen mindestens 5 Leistungspunkte aus dem Bereich katholische bzw. evangelische Theologie gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a LPO I zu erbringen. Andernfalls kann von den Kirchen die Erteilung der Lehrerlaubnis in diesen Fächern verweigert werden.

Die Universität kann darüber hinaus prüfen, ob eine Anrechnung von Studienzeiten und Praktika sowie die Annahme der schriftlichen Hausarbeit für das Lehramt an anderen Lehrämtern als Ersatz für die schriftliche Hausarbeit für das Lehramt an Grundschulen möglich sind. Es gelten die Bestimmungen des § 29 Abs. 12 LPO I.

Die Anrechnung von Studienzeiten und die Anerkennung von bereits im Erststudium erbrachten Zulassungsvoraussetzungen ist in § 23 LPO I geregelt. Entsprechende Anträge können an die

Für Studienplatzbewerberinnen und -bewerber werden nach Art. 5 Abs. 3 Nr. 4 BayHZG derzeit 4% der Studienplätze reserviert (Vorabquote für Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium).

Sofern die gewählte Fächerverbindung das Fach Katholische oder Evangelische Religionslehre als Unterrichtsfach aufweist bzw. im Rahmen des Fachs Didaktik der Grundschule das Fach Katholische oder Evangelische Religionslehre gewählt wird, sind als ergänzende Leistungen mindestens 5 Leistungspunkte aus dem Bereich katholische bzw. evangelische Theologie gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a LPO I zu erbringen. Andernfalls kann von den Kirchen die Erteilung der Lehrerlaubnis in diesen Fächern verweigert werden.

Die Universität kann darüber hinaus prüfen, ob eine Anrechnung von Studienzeiten und Praktika sowie die Annahme der schriftlichen Hausarbeit für das Lehramt an anderen Lehrämtern als Ersatz für die schriftliche Hausarbeit für das Lehramt an Grundschulen möglich sind. Es gelten die Bestimmungen des § 29 Abs. 12 LPO I.

Die Anrechnung von Studienzeiten und die Anerkennung von bereits im Erststudium erbrachten Zulassungsvoraussetzungen ist in § 23 LPO I geregelt. Entsprechende Anträge können an die

Außenstelle des Prüfungsamtes für die Lehrämter an öffentlichen Schulen an der Universität gerichtet werden. Zuständig für die Anrechnung von Praktika ist der Leiter des Praktikumsamts an der Universität.

Im Anschluss an die Erste Lehramtsprüfung ist der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen abzuleisten und mit der Zweiten Staatsprüfung erfolgreich abzuschließen.

Danach ist eine Bewerbung um Einstellung in den staatlichen Grundschuldienst in Bayern möglich.

Der Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen nach Art. 22 Abs. 1 BayLBG hat zur Folge, dass keine Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung nach § 30 LPO I errechnet wird. Ebenso erhalten die Teilnehmer und Teilnehmerinnen nach Ablegung der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen keine Gesamtprüfungsnote nach § 25 LPO II.

Ausschlaggebend für eine Einstellung in den staatlichen Grundschuldienst ist die Gesamtnote des Zweiten Staatsexamens.

Außenstelle des Prüfungsamtes für die Lehrämter an öffentlichen Schulen an der Universität gerichtet werden. Zuständig für die Anrechnung von Praktika ist der Leiter des Praktikumsamts an der Universität.

Im Anschluss an die Erste Lehramtsprüfung ist der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen abzuleisten und mit der Zweiten Staatsprüfung erfolgreich abzuschließen. Auf die in § 27 ZALGM geregelte Möglichkeit der Anrechnung von Ausbildungszeiten des bereits absolvierten Vorbereitungsdienstes für ein anderes Lehramt wird hingewiesen.

Danach ist eine Bewerbung um Einstellung in den staatlichen Grundschuldienst in Bayern möglich.

Der Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen nach Art. 22 Abs. 1 BayLBG hat zur Folge, dass keine Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung nach § 30 LPO I errechnet wird. Ebenso erhalten die Teilnehmer und Teilnehmerinnen nach Ablegung der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen keine Gesamtprüfungsnote nach § 25 LPO II.

Bewerber, die Interesse an dieser Sondermaßnahme haben, werden gebeten, dem Staatsministerium zur Prüfung

- einen formlosen Antrag mit der Bitte um Anerkennung von Prüfungsleistungen im Fach Erziehungswissenschaften sowie in einem Unterrichtsfach,
- einen tabellarischen Lebenslauf sowie
- eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Erste Lehramtsprüfung

per Post an folgende Adresse zu übermitteln:

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Ref. III.3, Salvatorstraße 2, 80333 München

Ausschlaggebend für eine Einstellung in den staatlichen Grundschuldienst ist die Gesamtnote des Zweiten Staatsexamens.

Bewerber, die Interesse an dieser Sondermaßnahme haben, werden gebeten, dem Staatsministerium zur Prüfung

- einen formlosen Antrag mit der Bitte um Anerkennung von Prüfungsleistungen im Fach Erziehungswissenschaften sowie in einem Unterrichtsfach,
- einen tabellarischen Lebenslauf sowie
- beglaubigte Kopien der Zeugnisse über die Erste Lehramtsprüfung und das Zweite Staatsexamen

per Post an folgende Adresse zu übermitteln:

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Ref. III.3, Salvatorstraße 2, 80333 München

Das Staatsministerium weist darauf hin, dass für Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung für Realschulen bzw. Gymnasien zudem weitere Zweitqualifizierungsmaßnahmen nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 BayLBG vorgesehen sind.

München, im April 2020